

Beschluss Nr.: **6.394/2018** **öffentlich**

Gegenstand des Beschlusses: **Aufwandsspaltung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Auguststraße" von Einmündung in die "Teichstraße" bis Einmündung in die "Karl-Marx-Str."**

Berichterstatter: **Fr. Schwager-Löwe, Amtsleiterin FB Ordnung und Bauen**

Gesetzliche Grundlagen: § 6 Abs. 2 KAG LSA, § 10 Abs. 2 und 3
Straßenausbaubeitragsatzung

Begründung: Der Landesgesetzgeber hat mit § 13b Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) eine Verjährungshöchstfrist für die Festsetzung von Abgaben aufgenommen. Eine Abgabensatzung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat jedoch nicht bestimmt, ob die Verjährungshöchstfrist so weit auszulegen ist, dass auch Teilbaumaßnahmen (wie nur die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage) hiervon betroffen sind. Regulär entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Ausbau der gesamten Verkehrsanlage inklusive aller Anlagenteile wie bspw. Fahrbahn, Gehweg oder Beleuchtung. Damit der Stadt keine Einnahmeausfälle aus den „ruhenden Abrechnungen“ für die Erneuerungen der Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen, sollen nunmehr sämtliche, der drohenden Verfristung unterliegenden Altmaßnahmen aufgearbeitet werden. Da die Beiträge selbständig, also unabhängig von einer kompletten Ausbaumaßnahme, erhoben werden sollen, ist die Aufwandsspaltung und ggf. die Abschnittsbildung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Straßenausbaubeitragsatzung zu beschließen. In den Jahren von 2007 bis 2009 wurde in der Auguststraße die Straßenbeleuchtungsanlage von Einmündung in die "Teichstraße" bis Einmündung in die "Karl-Marx-Str." erneuert.

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Auguststraße die Aufwandsspaltung.

Abstimmungsergebnis:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 19 davon anwesend
- 19 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltung
 - Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Loeffke
Bürgermeister